

Informationsblatt der Gemeinde Eitorf zum Betrieb von Warenautomaten, Alkoholautomaten und zum Betrieb von Elektro-Kiosken

1. Ladenlokal

Bevor Sie Investitionen tätigen und ein Ladengeschäft als E-Kiosk betreiben wollen, ist es **zwingend** notwendig, sich an das zuständige Bauaufsichtsamt zu wenden. Die Behörde prüft ob und unter welchen Voraussetzungen der Betrieb eines E-Kiosks möglich ist. Dazu gehören u.a. die evtl. Beantragung einer Nutzungsänderung für das von Ihnen vorgesehene Ladenlokal, die Prüfung ob der nächtliche Betrieb dem Gebietscharakter entspricht oder ob entsprechende Parkplätze nachgewiesen werden müssen.

Für Eitorf ist das Bauaufsichtsamt des Rhein-Sieg-Kreises zuständig:

Tel.: 02241/13-2235 oder 02241/13-3621

Mail: bauamt@rhein-sieg-kreis.de

2. Verkauf von Alkohol aus den Automaten

Die gesetzliche Grundlage für den öffentlichen Verkauf von Alkohol wird in Deutschland unter anderem durch das Jugendschutzgesetz (JuschG) sowie das Gaststättengesetz (GastG) geregelt.

Hierzu führt der § 9 (3) JuSchG folgendes aus:

In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke prinzipiell nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

- an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
- in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

Hochprozentiger Alkohol darf grundsätzlich nicht aus Automaten verkauft werden. Für Automaten, die mit Wein und Bier befüllt sind, ist es absolut notwendig, „technische Maßnahmen“ zu ergreifen, so dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keinen Alkohol aus Ihrem Automaten erwerben können. So muss vor dem Verkauf von Alkohol zwingend das gesetzliche Mindestalter durch Überprüfung eines amtlichen Dokumentes wie dem Führerschein oder Personalausweis überprüft werden. Wichtig ist darauf zu achten, dass die Altersüberprüfung so eingestellt wird, dass für jede Bestellung eine erneute Überprüfung erfolgen muss. Eine nach erfolgreicher Altersüberprüfung generelle Öffnung des Automaten für mehrere Minuten ist im Rahmen des Jugendschutzes nicht zulässig! Sollte festgestellt werden, dass dem Jugendschutz nicht genüge getan wird, wird der weitere Verkauf durch mich untersagt und der betreffende Automat versiegelt.

3. Kennzeichnung

Gem. § 14 Abs.3 S. 2 ist der Gewerbetreibende verpflichtet, zum Zeitpunkt der Aufstellung des Automaten den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, seiner ladungsfähigen Anschrift sowie die Anschrift seiner Hauptniederlassung an dem

Automaten sichtbar anzubringen. Gewerbetreibende, für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, haben außerdem ihre Firma in der in Satz 2 bezeichneten Weise anzubringen. Ist aus der Firma der Familienname des Gewerbetreibenden mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

Sollten Sie einen Automaten-Kiosk betreiben, in dem sich nur Ihre eigenen Automaten befinden, ist die Kennzeichnung der einzelnen Automaten nicht notwendig. Hier ist eine **Gewerbeanmeldung der Betriebsstätte** ausreichend.